jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/4 3Ob163/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1980

Norm

EO §220 Abs4
KO §43 Abs3

Rechtssatz

Im Falle der bücherlichen Anmerkung der Anfechtungsklage kann§ 220 Abs 4 EO nicht angewendet werden, wenn der Anfechtungsgegner als betreibender Gläubiger einschreitet und dem Verpflichteten daher der Widerspruch gegen die Berücksichtigung der angefochtenen Forderung und die Gültigkeit des Pfandrechtes versagt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 163/79
  Entscheidungstext OGH 04.06.1980 3 Ob 163/79
  SZ 53/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0003434

Dokumentnummer

JJR_19800604_OGH0002_0030OB00163_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at